

Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27.09.2017

- **Anpassung bestehender Notifizierungen an die neue AbfKlärV**
- **Untersuchungen von Boden und Klärschlamm in Hessen bis zur aktualisierten Notifizierung**

(Stand 11/2017)

1. Einleitung
2. Anpassung bestehender Notifizierungen an die neue AbfKlärV
3. Untersuchungen der neuen Parameter im Rahmen der AbfKlärV
 - Bodenbezogene Untersuchungspflichten - § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 2
 - Klärschlammbezogene Untersuchungspflichten - § 5 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 3
4. Rechtsgrundlagen
5. Dokumentation der Notifizierungen

1. Einleitung

In § 39 *Bestehende Untersuchungsstellen* der AbfKlärV heißt es:

Eine Stelle, die nach § 3 Absatz 11 Satz 1 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die zuletzt durch Artikel 74 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, als Untersuchungsstelle bestimmt worden ist, gilt als unabhängige Untersuchungsstelle nach § 33 Absatz 2 Satz 1 fort.

Soweit § 33 Anforderungen enthält, die über die Anforderungen der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften hinausgehen, sind diese Anforderungen ab dem 1. April 2018 zu erfüllen. Wurde die Bestimmung nach Satz 1 befristet und endet diese Befristung vor dem 1. April 2018, so gilt sie bis zum 1. April 2018 als Notifizierung im Sinne des § 33 fort.

Mit der Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) sind auch die Vorgaben für die Untersuchungsstellen neu geregelt worden. Hier gilt es vor allem zwei Punkte zu berücksichtigen: Die Überführung der alten Notifizierung in den neuen Rechtsrahmen und die Regelung des Übergangs bei der Untersuchung neuer Parameter der AbfKlärV bis zur erfolgten Notifizierung.

Die nachfolgend genannten Regelungen liegen als „Handlungsempfehlung“ allen Notifizierungsstellen nach AbfKlärV der Bundesländer vor und werden voraussichtlich formal unterschiedlich umgesetzt. In Hessen sind in erster Linie die hier ansässigen Untersuchungsstellen von den nachfolgenden Regelungen betroffen. Außerhessische Untersuchungsstellen, die Böden in Hessen untersuchen oder deren Klärschlammuntersuchungsergebnisse für den hess. Vollzug der AbfKlärV eingereicht werden, müssen die Kriterien ebenso einhalten, sofern der Probenahmezeitpunkt nach dem 01.04.2018 liegt bzw. neue, noch nicht notifizierte Parameter untersucht worden sind.

2. Anpassung bestehender Notifizierungen an die neue AbfKlärV

Alle nach alter Klärschlammverordnung (AbfKlärV) notifizierten Untersuchungsstellen sind bis zum Ablauf des 31.03.2018 im Sinne des § 33 Absatz 2 Satz 1 weiterhin notifiziert. Das gilt auch für Untersuchungsstellen, deren Notifizierung im Bereich der AbfKlärV vor dem 1. April 2018 durch Befristung ausläuft.

Ab dem 1. April 2018 haben die Untersuchungsstellen alle Anforderungen gemäß § 33 zu erfüllen. D. h., so Verfahren auch nach neuer AbfKlärV Anwendung finden und bereits notifiziert sind, besteht für die Untersuchungsstelle kein Handlungsbedarf.

Ist die Untersuchungsstelle für Verfahren und/oder Parameter nach neuer AbfKlärV nicht notifiziert und strebt weiterhin eine Notifizierung nach AbfKlärV an, muss sich die Untersuchungsstelle um eine zeitnahe Ergänzung bzw. Änderung ihrer Akkreditierung gemäß der neuen AbfKlärV bei der DAkkS bemühen.

Des Weiteren muss die Untersuchungsstelle für diese Parameter und Verfahren am Länderübergreifenden Ringversuch im Frühjahr 2018 teilnehmen.

Vor Antragstellung bei der DAkkS auf Akkreditierung kann sich die Untersuchungsstelle bei der für die Notifizierung zuständigen Länderstelle informieren, welche Parameter und Untersuchungsverfahren (durch den Gesetzgeber vorgegebene Verfahren bzw. gleichwertige Verfahren) für die zu beantragende Notifizierung akkreditiert sein müssen.

Nach erfolgreicher Akkreditierung ist ein Antrag auf Notifizierung bei der Notifizierungsbehörde unter Vorlage der dafür notwendigen Unterlagen entsprechend Fachmodul Abfall (FM-A) zu stellen.

Sollte für Untersuchungsstellen mit Sitz in Hessen absehbar sein, dass die für die Notifizierung notwendigen Voraussetzungen bis zum 01.04.2018 nicht vollständig vorliegen, muss sich die Untersuchungsstelle beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Landwirtschaft, unaufgefordert melden, um weiter anerkannt zu sein. Der Nachricht sind die Anmeldung für die Ringversuche 2018 sowie der Antrag auf Akkreditierung, aus denen die jeweiligen Untersuchungsbereiche und Parameter hervorgehen, beizufügen.

Außerhessische Untersuchungsstellen müssen in diesem Fall einen entsprechenden Nachweis ihrer zuständigen Notifizierungsstelle einreichen, sofern die Notifizierung nicht über ReSyMeSa nachvollziehbar ist.

3. Untersuchungen der neuen Parameter im Rahmen der AbfKlärV

Für die in der AbfKlärV neu aufgenommenen Untersuchungsparameter gilt bis zur Notifizierung folgende Übergangsregelung in Hessen:

I. Bodenbezogene Untersuchungspflichten - § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 2

Im Übergangszeitraum können Untersuchungsstellen die Parameter polychlorierte Biphenyle (PCB) und/oder Benzo(a)pyren (B(a)P) bis auf weiteres untersuchen, wenn diese nachfolgende Nachweise vorgelegt haben:

1. eine gültige Notifizierung nach FM-Abfall im Klärschlamm für den Parameter PCB oder
2. eine gültige Notifizierung nach FM-Boden/Altlasten für die Parameter polychlorierte aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) bzw. PCB oder
3. jeweils ein in der AbfKlärV genanntes Untersuchungsverfahren für die Parameter PCB bzw. (B(a)P) in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde aufgeführt ist oder
4. erfolgreich am letzten länderübergreifenden Ringversuch Abfall im Untersuchungsbereich Klärschlamm für B(a)P teilgenommen haben.

II. Klärschlammbezogene Untersuchungspflichten - § 5 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 3

Im Übergangszeitraum können Untersuchungsstellen für die Parameter Arsen, Thallium, Eisen, Chrom VI, B(a)P, dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle (dl-Dioxine) und/oder polyfluorierte Verbindungen (PFC) bis auf weiteres untersuchen, wenn diese nachfolgende Nachweise vorgelegt haben:

1. eine gültige Notifizierung nach FM-Boden/Altlasten für Arsen, Thallium, Chrom VI und/oder B(a)P oder
2. jeweils ein in der AbfKlärV genanntes Untersuchungsverfahren für die oben genannten Parameter in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde aufgeführt ist oder
3. erfolgreich am letzten länderübergreifenden Ringversuch Abfall im Untersuchungsbereich Klärschlamm für B(a)P, dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle (dl-Dioxine), PFC teilgenommen haben.

Die Nachweise sind von Untersuchungsstellen mit Sitz in Hessen dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Landwirtschaft, formlos und ohne Aufforderung vorzulegen. Nach Prüfung erfolgt dann eine entsprechende Eintragung über die Eignung in das Bemerkungsfeld des Rechercheportals ReSyMeSa (siehe Punkt 5).

Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist eine Untervergabe an qualifizierte Untersuchungsstellen unter Nennung der Parameter und des Namens und Standorts der betreffenden Untersuchungsstelle im Analysebericht möglich.

Außerhessische Untersuchungsstellen können wie vorangestellt verfahren oder müssen einen entsprechenden Nachweis ihrer zuständigen Notifizierungsstelle einreichen, sofern die Anerkennung nicht über ReSyMeSa nachvollziehbar ist.

4. Rechtsgrundlagen

Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), insbesondere

- § 32 Probenuntersuchung
- § 33 Untersuchungsstellen
- § 39 Bestehende Untersuchungsstellen
- Anlage 2, Probenuntersuchung

Fachmodul Abfall zur Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen (Untersuchungsstellen) im abfallrechtlich geregelten Umweltbereich vom 30. Oktober 2002 (BAnz. S. 25450) in der Fassung vom August 2012.

Das Fachmodul wird derzeit überarbeitet und aktualisiert. Mit einer Veröffentlichung ist frühestens im März 2018 zu rechnen. Der aktuelle Entwurf ist unveröffentlicht. Ein Auszug mit den vorgesehenen zugelassenen Verfahren liegt aber den Notifizierungsstellen vor. Anfragen hierzu können in dem unter Punkt 2 beschriebenen Rahmen an die Notifizierungsstellen gerichtet werden.

5. Dokumentation der Notifizierungen

Die für die Untersuchung nach AbfKlärV notifizierten bzw. übergangsweise genehmigten Labore können in dem Rechercheportal ReSyMeSa unter dem Modul Abfall abgefragt werden: <https://www.resymesa.de/>.

Kontakt:

Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 25, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Vollzug der Klärschlammverordnung und Notifizierungsstelle nach AbfKlärV und BioAbfV:

Gabi Walper, Tel. 0561 / 106 4215; gabi.walper@rpks.hessen.de